

**WOLF THEISS**  
**Rechtsanwälte**  
Dr. Christoph Liebscher  
Schubertring 6  
A-1010 Wien  
www.wolftheiss.com

**Baker & McKenzie**  
**Kerres & Diwok Rechtsanwälte**  
DDr. Alexander Petsche  
Schubertring 2  
A-1010 Wien  
www.bakernet.com

---

## **Franchising und Rücktrittsrecht**

von

**Rechtsanwalt**  
**Dr. Christoph Liebscher**  
**MBA (Insead) FCI Arb**

**Rechtsanwalt**  
**DDr. Alexander Petsche**  
**MAES (Brügge)**

## **1. Der Franchisenehmer als Verbraucher**

Nach dem österreichischen Konsumentenschutzgesetz ("KSchG") ist ein Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher über das ihm zustehende Rücktrittsrecht zu belehren. Während nach der bis zur Novellierung des KSchG im Jahr 1993 geltenden Rechtslage kein ausdrücklicher Zeitpunkt für die Belehrung gesetzlich fixiert war, ist nunmehr ausdrücklich geregelt, daß einem Verbraucher die Belehrung anläßlich der Entgegennahme der Vertragserklärung auszufolgen ist. Der Anwendungsbereich des KSchG ist weit gefaßt. Somit kann auch einen Franchisegeber die Belehrungspflicht über das Rücktrittsrecht treffen.

Das Rücktrittsrecht gilt für Verbrauchergeschäfte. Ein solches liegt nur dann vor, wenn es zwischen einem Unternehmer einerseits und einem Verbraucher andererseits abgeschlossen wird. Wer Verbraucher ist, wird vom KSchG wie folgt umschrieben: Verbraucher ist derjenige, für den das Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört. Keine Verbraucher sind juristische Personen. Sie gelten als Unternehmer. Auch wenn ein Geschäft von einem Verbraucher im Namen einer in Gründung befindlichen juristischen Person, etwa einer GmbH, abgeschlossen wird, ist der Franchisevertrag nicht als Verbrauchergeschäft zu behandeln.

Es können auch Personen, die bereits ein Unternehmen betreiben, Verbraucher sein, wenn das abgeschlossene Geschäft nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört, wenn sie z.B. ein Geschäft in einer anderen Branche abschließen.

## **2. Das Rücktrittsrecht des Verbrauchers**

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung außerhalb der vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räume abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Obwohl der Gesetzgeber bei dieser Regelung vor allem "Haustürgeschäfte" im Auge hatte, ist davon auszugehen, daß diese Regelung auch für den Abschluß eines Franchisevertrages gilt.

Dem Verbraucher steht ein Rücktrittsrecht darüber hinaus auch dann zu, wenn der Franchisegeber "maßgebliche Umstände" als wahrscheinlich dargestellt hat, die nachträglich nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind zum Beispiel die Aussicht auf steuerliche Vorteile, eine öffentliche Förderung, einen Kredit oder die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten (z.B. Bescheid der Baubehörde).

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrags keine Besprechungen vorausgegangen sind. Ein Rücktritt ist aber jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn bereits ein Monat seit der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner verstrichen ist.

Der Franchisegeber kann in der Regel das Rücktrittsrecht dadurch ausschließen, daß er den Franchisevertrag in seinen Geschäftsräumen abschließt. Damit fällt auch die Rücktrittsbelehrung weg. Der Ausschluß des Rücktrittsrechts wegen Nichteintritts maßgeblicher Umstände kann im einzelnen ausgehandelt werden. Der Franchisegeber hat damit die Möglichkeit, den Verbraucher auf die Unver-

bindlichkeit seiner Angaben hinzuweisen und den Ausschluß des Rücktrittsrechts auszuhandeln.

### **3. Die ordnungsgemäße Rücktrittsbelehrung**

Die Belehrung muß zumindest Angaben über die Fristen und deren Beginn enthalten. Der Franchisegeber muß dem Verbraucher mitteilen, daß der Rücktritt vom Vertrag jedenfalls bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden muß. Die einwöchige Frist beginnt mit der Ausfolgung einer deutlich lesbaren Vertragsurkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Franchisegebers und die zur Identifizierung des Vertrages notwendige Angaben sowie die Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält. Ferner muß darauf hingewiesen werden, daß der Rücktritt in Schriftform zu erfolgen hat. Der bloße Hinweis, daß dem Verbraucher ein Rücktrittsrecht zusteht, erfüllt die Voraussetzung der Belehrung im Sinne des Gesetzes nicht.

Da die Rücktrittsbelehrung anlässlich der Entgegennahme der Vertragserklärung vorliegen muß, empfiehlt sich, daß der Verbraucher mit seiner Unterschrift auf der Vertragsurkunde und in einem eigenen Anhang zum Vertrag, welcher die Belehrung enthält, bestätigt, daß er die Rücktrittsbelehrung auch tatsächlich erhalten hat. Ferner ist zu beachten, daß es im Einzelfall sinnvoll sein kann, mit der Übergabe sensibler Unterlagen, wie z.B. des im Handbuch dokumentierten Know How, bis nach Ablauf der einwöchigen Rücktrittsfrist zuzuwarten.

Erfolgt die Rücktrittsbelehrung nicht oder nur ungenügend, so erlischt das Rücktrittsrecht nach dem Wortlaut des Gesetzes „einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner“. Beim Franchisevertrag handelt es sich (wie beim Arbeitsvertrag oder beim Bestandsvertrag) um ein Dauerschuldverhältnis, das heißt der Vertrag ist erst mit seiner Beendigung vollständig erfüllt.

Es wurde deshalb zum Teil die Ansicht vertreten, der Vertragspartner könne (bei Vorliegen der übrigen Rücktrittserfordernisse) bei Dauerschuldverhältnissen innerhalb eines Monats nach der Beendigung des Vertrages zurücktreten, selbst wenn seit dem Vertragsschluß bereits Jahre vergangen sind. Die herrschende Lehre folgt diesem Argument allerdings nicht, sondern nimmt an, daß das Rücktrittsrecht auch bei Dauerschuldverhältnissen nur innerhalb des ersten Monats nach Vertragsschluß besteht.